

**Satzung  
des Vereins " Trierer Stadtlauf e.V. "**

**§ 1**

**Name und Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Trierer Stadtlauf e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige- mildtätige – kirchliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports und der Jugend.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Jugendsport im fachlichen und überfachlichen Bereich, auf nationaler und internationaler Ebene.
4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

**§ 2**

**Wirtschaftliche Zwecke**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

**Verwendung der Mittel**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

**§ 4**

**Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

**Auflösung**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- an den Post-Sportverein Trier e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

oder

- .an die Stadt Trier zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

**§ 6**

**Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern, ( und zwar Erwachsenen und Jugendlichen bis 18. Jahre )
  - inaktiven und fördernden Mitgliedern, natürlichen und juristischen Personen

## § 7

### Eintritt

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.

## § 8

### Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet:
    - durch Tod
    - durch Austritt
    - durch Auflösung des Vereins
    - durch Ausschluss
- 2.. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
    - wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt,
    - wenn ein Mitglied grob gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportlichkeit verstößt,
    - wenn ein Mitglied seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt..
  4. Dem Mitglied ist der beabsichtigte Ausschluss schriftlich anzuzeigen und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung binnen Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Absendung der Kündigung an, zu geben. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Zugang des Bescheides an, Einspruch beim Vorsitzenden eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## § 9

### Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern sowie die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## § 10

### Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
2. Die aktiven und fördernden Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die jugendlichen Mitglieder haben ausschließlich aktives Wahlrecht nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

## § 11

### Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem vom Sportbund Rheinland geforderten Mindestbeiträgen, dieser wird von der Mitgliederversammlung nach Anhören des Vorstandes festgesetzt.
2. Der Vorstand kann einem Mitglied auf Antrag den Mitgliedsbeitrag erlassen.
- 3.

## § 12 Organe

1. Die Organe der Vereins sind:

- Geschäftsführender Vorstand
- Gesamtvorstand
- Mitgliederversammlung

## § 13 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- den Vorsitzenden ( max.2)
- dem Schatzmeister
- dem stellv. Schatzmeister

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und:

- dem Vors. des Stadtsportverbandes Trier als geborenes Mitglied - entfällt
- dem Technischen Leiter – Strecke
- dem Technischen Leiter - Service
- dem Technischen Leiter - Zeitnahme
- dem Technischen Leiter - Veranstaltung
- dem Leiter Wettkampfbüro und Technik
- dem Leiter – Personaleinsatz, LVR und DLV Angelegenheiten
- dem Leiter der Geschäftsstelle
- dem Leiter Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Jugendwart

Der Vorstand kann Beauftragte für Sonderaufgaben berufen, die neben ihrer Tätigkeit den Vorstand beratend unterstützen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten ( § 26 BGB ) durch

- die beiden Vorsitzenden ( Alleinvertretungsbefugnis )
- den Schatzmeistern ( gemeinschaftliches Vertretungsrecht )

1. Den Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens übernimmt diese Funktion der Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Auf dieser Versammlung kann dann die Ergänzungswahl für die Restzeit der Geschäftszeit des Vorstandsmitgliedes durchgeführt werden.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung der Vorstandsmitglieder insoweit regelt. Er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen.

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist:

- die Jahreshauptversammlung
- die außerordentliche Jahreshauptversammlung

2. In jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - Annahme der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  - Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
  - Kassenbericht
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Aussprache zu Punkt 2. bis 4.
  - Wahl eines Versammlungsleiters
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes: alle 3 Jahre
  - Neuwahl der Kassenprüfer: alle 3 Jahre
  - Anträge der Mitglieder
  - Verschiedenes
4. Anträge zu Abs. 3 Punkt 10 müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der Versammlung. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 15

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und der Gründe einberufen. Auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Zuständigkeiten wie die Mitgliederversammlung.

## § 16

### Jugend

1. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Für diese gilt die Jugendordnung als Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Jugendordnung ist von der Jugendvertretung zu erstellen, zu beschließen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Jugendvertretung entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden oder zur Verfügung gestellten Mittel.
4. Der Jugendwart wird von der Jugendvertretung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Sind weniger als 3 Jugendliche bei der Wahl zugegen, dürfen sich die Mitglieder an der Wahl des Jugendwartes beteiligen.

## § 17

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren, 3 Kassenprüfer, von denen mindestens 2, einmal im Rechnungsjahr die Kasse des Vereins prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung zu berichten und Vorschläge zur Entlastung des Schatzmeisters bzw. des Vorstandes zu machen.

## § 18

### Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

**§ 19**  
**Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden. Die Tagesordnung für diese Versammlung darf nur den Tagesordnungspunkt " Auflösung des Vereins " enthalten.
2. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.09.2007 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 21.12.1995 und die Änderungen vom 29.04.1998; vom 03.11.2000, vom 02.04.2004 vom 15.04.2016 und vom 28.04.2017

---

Nicolas Klein, Vorsitzender  
Andreas Rippinger, Vorsitzender

Johann Aubart, Protokollführer